

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera
auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs
„Gesundheits- und Sozialmanagement“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	22.09.2015
Gutachtergruppe	<p>Frau Prof. Dr. Astrid Hedtke-Becker, Hochschule Mannheim, Mannheim</p> <p>Frau Gerda Graf, Wohnanlage Sophienhof gGmbH, Niederzier</p> <p>Herr Kai-Thorben Selm, Ludwig-Maximilians-Universität München, München</p> <p>Frau Junior-Prof. Dr. Astrid Seltrecht, Universität Magdeburg, Magdeburg</p> <p>Herr Prof. Dr. Michael Stricker, Fachhochschule Bielefeld, Bielefeld</p> <p>Herr Prof. Dr. Maik Winter, Hochschule Ravensburg-Weingarten, Weingarten</p>
Beschlussfassung	10.12.2015

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	22
2.4	Institutioneller Kontext	24
3	Gutachten	26
3.1	Vorbemerkung	26
3.2	Eckdaten zum Studiengang	27
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	28
3.3.1	Qualifikationsziele	29
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studienganges in das Studiensystem	30
3.3.3	Studiengangskonzept	30
3.3.4	Studierbarkeit	32
3.3.5	Prüfungssystem	33
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	34
3.3.7	Ausstattung	34
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	36
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	37
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	38
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	38
3.4	Zusammenfassende Bewertung	39
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	42

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert den Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtenden erstellen nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 3), der zusammen mit allen von

der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4) dient.

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“ wurde am 25.03.2015 bei der AHPGS eingereicht. Am 24.03.2015 haben die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera und die AHPGS den Akkreditierungsvertrag unterschrieben.

Am 04.08.2015 hat die AHPGS der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 28.08.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera erfolgte am 15.09.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“, den offenen Fragen sowie den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulkatalog (Stand: 25.03.2015)
Anlage 02	Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ (Stand: 18.03.2015)
Anlage 03	Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ (Stand: 26.03.2015)
Anlage 04	Diploma Supplement (deutsch / englisch; Stand:28.08.2015)
Anlage 05	Zeugnis Master
Anlage 06	Kurzlebensläufe der Lehrenden im weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“
Anlage 07	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 08	Genehmigte Prüfungsordnung sowie Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (werden nachgereicht)
	Studiengangübergreifend relevante Dokumente

Anlage 09	Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (Stand: 09.01.2013)
Anlage 10	Überarbeitete Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (Stand: 09.03.2015)
Anlage 11	Zulassungs- und Auswahlordnung für konsekutive und nicht-konsekutive Master-Studiengänge (Stand: 15.11.2014)
Anlage 12	Zulassungsantrag
Anlage 13	Studienvertrag
Anlage 14	Gleichstellungsförderrichtlinien (Stand: 13.10.2011)
Anlage 15	Integrationsrichtlinien (Stand: 02.12.2011)
Anlage 16	Handbuch Qualitätsmanagement: Allgemeiner Teil (Stand: 23.02.2015)
Anlage 17	Handbuch Qualitätsmanagement: Spezieller Teil (Stand: 23.02.2015)
Anlage 18	Dokumente zur Qualitätssicherung (Aufgaben des QLK; Dokumentation der Lehrinhalte; Anwesenheit; Prüfungsprozess; Betreuung von Abschlussarbeiten; Prozedere der Lehrevaluation; Prozedere neue Mitarbeiter; Prozedere Lehrbeauftragte; Prozedere Änderung Ordnungen; Prozedere Senatsauswahl)

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera
Fachbereich/Fakultät	-
Kooperationspartner	Keine
Studiengangstitel	Gesundheits- und Sozialmanagement
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Berufsbegleitendes Teilzeitstudium
Organisationsstruktur	Semester I bis IV.: 6 Blockwochenenden pro Semester

	<p>mit jeweils vier Tagen (Freitag bis Montag von 9.00 – 18.00 Uhr)</p> <p>Semester V.: 6 Blockwochenenden mit drei Tagen Präsenzstudium und 2 Tagen angeleitetem Selbststudium</p>
Regelstudienzeit	fünf Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	25 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 3.000 Stunden</p> <p>Kontaktzeiten: 0.860 Stunden</p> <p>Selbststudium: 2.140 Stunden</p>
CP für die Abschlussarbeit	16 CP (vier weitere CP entfallen auf die Begleitveranstaltung und das Kolloquium)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2015/2016
erstmalige Akkreditierung	Ja
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	25-30
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	-
Anzahl bisheriger Absolventen	-
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>Zum Studiengang kann zugelassen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer einen ersten akademischen Grad (z.B. Bachelor) in Gesundheits- oder Sozialwissenschaften erworben hat sowie Berufserfahrung im Gesundheits- bzw. Sozialbereich nachweisen kann. - Gemäß § 63 Abs. 3 des ThürHG können in definierten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung in einem fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung in diesem verfügen. Die Bewerber

	müssen dazu eine Eignungsprüfung ablegen. Voraussetzungen sowie die Gestaltung der Eignungsprüfung sind in der Studienordnung geregelt.
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist im Studiengang vorgesehen.
Studiengebühren	450,- Euro pro Monat (zusammen 13.500,- Euro) hinzu kommen 200,- Euro Immatrikulationsgebühren; ggf. 250,- Gebühren für die Eignungsprüfung

Der von der der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera zur Akkreditierung eingereichte weiterbildende Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ ist ein auf fünf Semester Regelstudienzeit angelegtes berufsbegleitendes Teilzeitstudium, in dem insgesamt 120 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 25 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.000 Stunden gliedert sich in 860 Stunden Kontaktzeiten und 2.140 Stunden Selbstlernzeiten. In den ersten vier Studienhalbjahren werden jeweils 25 ECTS-Punkte vergeben, im fünften Studienhalbjahr werden 20 CP vergeben (*siehe Anlage 1*). Für das Abschlussmodul werden 20 ECTS-Punkte vergeben. 16 CP entfallen dabei auf die Abschlussarbeit, 4 CP entfallen auf das Kolloquium (*siehe Anlage 1*). Ein Semester besteht aus 16 Wochen Präsenzstudium, hinzukommen vier bis sechs Wochen Semesterferien pro Studienhalbjahr.

Mit Blick auf eine mögliche Berufstätigkeit der Studierenden wurde ein Studienmodell mit geblockten Präsenzzeiten gewählt, um eine realistische Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. In den ersten vier Semestern finden jeweils sechs Blockwochenenden mit jeweils vier Tagen statt (Freitag bis Montag von 9.00 – 18.00 Uhr). Im fünften Semester werden sechs Blockwochenenden mit drei Tagen Präsenzstudium und zwei Tagen angeleitetem Selbststudium angeboten (*siehe AOF 1*). Die Studierenden werden bereits bei ihrer Bewerbung sowie im Informations- und Aufnahmegepräch auf den Workload des Studiengangs hingewiesen und beraten. „Mit 25 CP und 25 Stunden Workload pro CP liegt der Arbeitsaufwand bei ca. 100 Stunden pro Monat, Präsenzzeit davon sind rund 32 Stunden pro Monat“.

Daher empfiehlt die Hochschule den Studierenden eine Berufstätigkeit von max. 50% der Normalarbeitszeit während des Studiums (*siehe AOF 1*).

Das Studium wird mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Das Master-Zeugnis (*siehe Anlage 5*) wird durch ein Diploma Supplement (deutsch und englisch) ergänzt (*siehe Anlage 4*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die erstmalige Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ erfolgt zum Wintersemester 2015/2016 (*siehe 1.1.3*). Der Studiengang wird jedes Jahr sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester angeboten. Dem Studiengang stehen pro Semester 25-30 Studienplätze zur Verfügung (*siehe Antrag 1.1.9*).

Für den Studiengang werden Studiengebühren in Höhe von 450,- Euro pro Monat erhoben. Hinzu kommen 200,- Euro Immatrikulationsgebühren. Die Gesamtkosten für das Studium liegen somit bei 13.700,- Euro (*siehe Antrag 1.1.10*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Ausbildungsziel im weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ ist die Qualifizierung für eine berufliche Tätigkeit „als Leitungs- oder Führungskraft im Gesundheits- und Sozialwesen“. Der Studiengang baut dabei auf die im jeweiligen Bachelor-Studiengang und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse auf und vermittelt die für eine Führungsposition im Gesundheits- und Sozialwesen notwendigen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Der Studiengang umfasst u.a. die Vermittlung der dafür notwendigen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Kenntnisse sowie „Grundlagen zur Analyse empirischer Daten, Qualitätsmanagement und Marketing. Darüber hinaus werden diese Themen durch strategisches Know-How zur Weiterentwicklung von Organisationen und durch personale Kompetenzen zur verantwortungsvollen Mitarbeiterführung ergänzt. Neben theoretischen Studieninhalten zeichnet sich der Studiengang durch berufsfeldbezogene Module aus, die im Rahmen eines Praxiseinsatzes durchgeführt werden“ so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.3.1*).

Das Studium soll die Studierenden auch dazu befähigen, „unternehmensspezifische Probleme zu erkennen und professionelle Angebote im Gesundheits- und Sozialbereich zu entwickeln und in neuen bzw. unvertrauten Situationen anzuwenden“. Sie sollen in die Lage versetzt werden, „die Terminologien, Besonderheiten und Grenzen dieses Sektors zu beschreiben, zu interpretieren und zu evaluieren. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über ein detailliertes Verständnis auf dem neusten Stand der Wissenschaft, sodass sie unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und ethischer Erkenntnisse in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen und sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen. Dadurch sind sie nicht nur qualifiziert, eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen, sondern auch (Veränderungs-) Prozesse in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens maßgeblich mitzugestalten“, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag 1.3.2 und 1.3.3*). Die Persönlichkeitsförderung der Studierenden erfolgt laut Antragsteller insbesondere in den Modulen „Coaching“ (M 11) sowie „Personale und soziale Leitungskompetenzen“ (M 10).

Absolvierende des weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“ stehen vielerlei Karrieremöglichkeiten im Management des Gesundheitssektors und der Sozialwirtschaft offen. Der Studiengang befähigt zur Wahrnehmung von verantwortungsvollen Aufgaben im Management in Profit- und Non-Profit-Unternehmen im Bereich des Gesundheits-, Pflege- und Familienwesens. Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung sind die Absolvierenden nach Auffassung der Antragsteller sowohl für Führungspositionen als auch für Assistenz- und Stabfunktionen und als Projektmanager qualifiziert. Gesundheits- und Sozialmanager übernehmen deshalb Fach- und Führungspositionen, die von Sachfragen mit Managementbezug über Abteilungsleitungen bis zur Geschäftsleitung reichen.

Einsatzorte für Absolvierende des weiterbildenden Master-Studiengangs sehen die Antragsteller im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich bzw. entsprechenden Einrichtungen, z.B. in Krankenhäusern, in medizinischen Versorgungszentren, in Rehabilitationseinrichtungen und in sozialpsychiatrischen Institutionen. Die Absolvierenden sind „befähigt, Leitungs- und Führungspositionen zu übernehmen, z.B. als Pflegedienstleitung oder im Controlling, Qualitätsmanagement, Personalbereich. Gleichermaßen bieten sich Berufschancen im Management von Sozialeinrichtungen beispielsweise Kindertageseinrichtun-

gen, Alten- und Pflegeheime, betreutes Wohnen und das Feld der sozialen Arbeit. Zudem haben die Absolventen die Möglichkeit, in die Organisationsebene bei öffentlichen und freien Trägern der Sozialen Arbeit einzusteigen. Dabei können sie bei lokalen Trägern, z.B. der Freien Wohlfahrtspflege, arbeiten, aber auch auf Landes- und Bundesebene tätig sein“ (*siehe Antrag 1.4.1*).

Die Möglichkeiten der Absolvierenden auf dem Arbeitsmarkt werden von den Antragstellern positiv eingeschätzt, auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels im Gesundheitswesen (*siehe Antrag 1.4.2*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der weiterbildende Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ umfasst insgesamt 17 Pflichtmodule. Wahlpflicht- oder Wahlmodule werden nicht angeboten. Das Curriculum ist in folgende Kompetenzfelder unterteilt: Management von Organisationen (sechs Module, insgesamt 35 CP), Führung und Selbstmanagement (fünf Module, insgesamt 30 CP), Organisationsentwicklung (vier Module, insgesamt 20 CP). Hinzu kommen ein „berufsfeldbezogenes Projekt“ im Umfang von 15 CP und die Master-Arbeit (einschließlich Kolloquium) im Umfang von 20 CP. Die drei Kompetenzbereiche Management von Organisationen, Führung und Selbstmanagement und Organisationsentwicklung, die ineinander übergreifen, strukturieren den Studiengang. 14 der 17 Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Drei Module erstrecken sich über zwei Semester. Alle Module sind studiengangspezifische Module (*siehe Antrag 1.2.2*). Der Umfang der Module liegt bei fünf und zehn CP (Ausnahme: Berufsfeldbezogenes Projekt und Abschlussmodul). In den ersten vier Semestern werden jeweils 25 CP, im fünften Semester werden 20 CP erworben.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Gesundheits- und Sozialökonomie	1	5
2	Gesundheits- und Sozialrecht	1	5
3	Gesundheits- und Sozialpolitik	2	5
4	Kostenrechnung und Controlling	2	5
5	Vergütung und Finanzierung	3	5

6	Methoden der Datengewinnung, Datenauswertung und Datenpräsentation	1-2	10
7	Führung und Gesundheit	1	5
8	Personalmarketing und Personalauswahl	3	5
9	Personalentwicklung	3	5
10	Personale und soziale Leitungskompetenzen	1-2	10
11	Coaching	4	5
12	Strategieentwicklung und -umsetzung	2	5
13	Qualitätsmanagement	4	5
14	Corporate Responsibility von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen	4	5
15	Health Marketing	3	5
16	Berufsfeldbezogenes Projekt	3-4	15
17	Masterarbeit	5	20
	Gesamt		120

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (*siehe Anlage 1*) sind formal wie folgt aufgebaut: Modulnummer, Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Qualifikationsstufe (Master), Studienhalbjahr, Modulart, Credits, Arbeitsbelastung gesamt, Kontaktzeit, Selbststudium, Dauer und Häufigkeit des Moduls, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache (Deutsch), Qualifikationsziele / Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltungen, Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), Verwendbarkeit des Moduls, Grundlagenliteratur.

Eine Liste der Modulverantwortlichen wurde nachgereicht (*siehe AOF 9*).

Ein Studienverlaufsplan ist dem Antrag und auch dem Modulhandbuch beigelegt (*siehe Antrag 1.2.1 sowie Anlage 1*).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Demnach werden im ersten Semester drei Module, im zweiten Semester fünf Module und im dritten und vierten Semester vier Module mit einer Prüfung abgeschlossen. Das fünfte Semester umfasst das Abschlussmodul bestehend aus Master-Thesis und Kolloquium (*siehe Antrag 1.2.3*).

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen, dem jeweiligen Semester sowie die Gewichtung der Prüfungsleistungen durch die Vergabe von ECTS im Einzelnen ist im Antrag in einer Übersicht dargestellt (*siehe Antrag unter 1.2.3, S. 12*). Die Formen zum Nachweis von Prüfungsleistungen sind: Klausuren, mündliche Prüfungen, Projekte, Präsentationen, Moderation, Kolloquium und Master-These. Sie sind in der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge beschrieben (*siehe Anlage 9, § 8 - 10*).

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge einmal wiederholt werden. Laut dieser Ordnung (§ 14) ist eine zweite Wiederholung der Modulprüfung zulässig, „wenn zuvor die zugehörigen Studienleistungen des Moduls erneut erbracht wurden“ (*zu den Details siehe Anlage 9, § 14*). Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Rahmenprüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 9, § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 3*). Mündliche Prüfungsleistungen sind laut Antragsteller in der Regel von zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen (*siehe Anlage 9, § 9 Abs. 3*). Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet (*siehe Anlage 9, § 10 Abs. 3*).

Das Selbststudium der Studierenden wird laut Antragsteller von den modulverantwortlichen Professoren und Dozenten unterstützt. Lernfortschritte außerhalb der Präsenzzeiten werden von den Modulverantwortlichen oder von wissenschaftlichen Mitarbeitenden auch unter Zuhilfenahme der EDV bzw. des DLS Distance Learning Systems überprüft.

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt nicht vor (*sie wird nach der Akkreditierung nachgereicht*).

Die im Ausland oder in anderen Studiengängen erworbenen Kenntnisse werden bei Modulentsprechung mit dem Master-Studiengang gemäß dem Lissaboner Anerkennungsübereinkommen durch den Zentralen Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt (*siehe Anlage 9, § 15*).

Über eine Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der zentrale Prüfungsausschuss der Fachhochschule (*siehe Anlage 9, § 15 Abs. 7*). Das Äquivalenzfeststellungsverfahren erfolgt gemäß dem Beschluss der KMK vom 18.09.2008 als Einzelfallprüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss. Die Hochschule prüft anhand der vom Studierenden vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können (*siehe dazu AOF 10 und Anlage 2, § 4 Abs. 3*).

Unter Punkt 3.2 wird im Diploma Supplement folgende Formulierung ergänzt: „Außerhochschulisch erworbene Leistungen können auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung mit bis zu 60 CP anerkannt werden.“ Die Dokumentation erfolgt dann im dazugehörigen Zeugnis, in dem im jeweiligen Modul eine evtl. Anerkennung vermerkt ist (*siehe AOF 12*).

Im Studiengang können bei Bedarf fremdsprachige Lehrveranstaltungen bzw. Module angeboten werden (*siehe Antrag 1.2.8*).

Den Studierenden der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera steht ein geschlossener Bereich im Internet zur Verfügung. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des ersten Semesters die Zugangsdaten zum Virtual Campus und können sich dort anmelden. Alle Lehrveranstaltungsinhalte sowie hochschulinterne Studiendokumente sind über die hochschulinterne Intranet-Plattform (CampusNet) für jeden Studierenden kostenfrei jederzeit und ortsunabhängig abrufbar. Die Kommunikation zwischen Lehrenden und Kommilitonen ist über das Distance Learning System (DLS) für alle Studiengänge und seit Jahren sichergestellt, so die Antragsteller. Ende 2015 wird es eine Systemänderung geben, die u.a. auch die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglicht. Die Kommunikation ist zu jeder Zeit sichergestellt. Im Bereich der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera steht den Studierenden und Lehrenden zudem ein WLAN-Netz für den Zugriff auf den „Virtual Campus“ und alle anderen Internet-Ressourcen zur Verfügung (*siehe Antrag A1.2.5*).

Im Studiengang sollen die Möglichkeiten des Blended Learning genutzt werden (*siehe Antrag 1.1.6 und 1.2.5 sowie AOF 2*).

Im weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ ist kein berufsorientiertes Praktikum vorgesehen. „Als weiterbildender und berufsbegleitender Studiengang steht stattdessen die Integration und Reflektion der beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen im Vordergrund. Für Fallbeispiele, Übungen, Rollenspiele usw. sollen verstärkt praktische Probleme der Studierenden aus ihrem Berufsalltag herangezogen werden“. Im Modul 16 wird ein selbstgewähltes Projekt im Arbeitsumfeld des Studierenden (in der Regel am Arbeitsplatz des Studierenden) geplant und umgesetzt (Umfang 15 CP). Die Studierenden sollen dabei die gelernten Fähigkeiten und Kompetenzen in ihren Berufsalltag einbringen und ihre Erfahrungen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozierenden reflektieren. Studierende, die nicht berufstätig sind (z.B. aufgrund von Elternzeit o.ä.), können ihr Projekt auch in einem anderen Unternehmen, einer Organisation oder Institution durchführen. Die Hochschule und der Modulverantwortliche unterstützen die Studierenden dabei mit ihren Kontakten und Kooperationspartnern (*siehe AOF 4 und AOF 9b*). Im Modul 11 „Coaching“ ist auch ein Coaching der Studierenden vorgesehen. „Es soll sie in einem zweiten Schritt darauf vorbereiten, selbst Coaching-Aspekte in ihren Führungsalltag übernehmen zu können“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.6*).

Laut Antragsteller ermöglicht ein kontinuierliches Austauschprogramm für Studierende, organisiert durch die ERASMUS- Koordinatorin der Fachhochschule, eine breite Internationalität des Studiengangs. Der Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ unterstützt dabei die Möglichkeiten eines Auslandsstudiums. Da ein Auslandsaufenthalt in berufsbegleitenden Studiengängen infolge der Berufstätigkeit immer mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, ist im Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ insbesondere das letzte Semester als „Mobilitätsfenster“ geeignet. Die Master-Arbeit kann verbunden mit einer Tätigkeit im Ausland absolviert werden. „Die Studierenden werden bei Bedarf nicht über allgemeine Präsenzzeiten des Studiengangs betreut und begleitet sondern über individuelle Konsultationen (elektronisch, telefonisch, online)“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.9*). Im Ausland oder in anderen Studiengängen erworbene Kenntnisse werden gemäß dem Lissaboner Anerkennungsübereinkommen auf Antrag anerkannt (*siehe Antrag 1.2.8 und 1.2.9*).

Laut Antragsteller ist anwendungsorientierte Forschung Bestandteil des Studiengangskonzepts. Im Rahmen von Projekt- und Qualifikationsarbeiten werden die Studierenden an aktuellen Forschungsprojekten beteiligt und können zudem eigene, praktische Fragestellungen aus ihrem Berufsalltag einbringen, so die Antragsteller. „Sie haben so die Möglichkeit, praxisorientiert Forschungserfahrungen zu sammeln, fachliches Wissen zu generieren, Forschungsmethoden anzuwenden und die Fertigkeiten bei der wissenschaftlichen Ergebnisdokumentation in Form von Projektberichten und der Masterarbeit sowie durch Publikationen in Fachzeitschriften und durch Kongressbeiträge und -teilnahmen weiter auszubauen“ (*siehe Antrag A 1.2.7 und insbesondere AOF 5*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in den weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein: Zugelassen wird, wer einen ersten akademischen Grad (z.B. Bachelor oder Diplom oder Magister „in Gesundheits- und Sozialwissenschaften“ (steht so nur im Antrag aber nicht in der Ordnung) sowie berufspraktische Erfahrungen im „Gesundheits- bzw. Sozialbereich“ (steht so nur im Antrag aber nicht in der Ordnung) in der Regel in einem Umfang von einem Jahr nachweisen kann (*siehe Antrag 1.5.1, Anlage 3 und AOF 6*). „Grundsätzlich richtet sich der Studiengang an Absolventen im Bereich Gesundheits- und Sozialwissenschaften, so der Antrag. In Ausnahmefällen wird auch Quereinsteigern wie z.B. Bachelorabsolventen im Bereich BWL oder VWL die Möglichkeit gegeben, sich zu spezialisieren“, so die Antragsteller. Daher werden keine Einschränkungen in der Studienordnung vorgenommen.

Gemäß § 63 Abs. 3 des ThürHG „können in definierten Ausnahmefällen auch Bewerber zugelassen werden, die keinen ersten akademischen Grad abgeschlossen haben. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus: 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens, 2. mehrjährige (mind. zwei Jahre), einschlägige berufliche Tätigkeit im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens und 3. den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung (*siehe Anlage 3, § 2 Abs. 3; siehe auch AOF 6b*).

Über den Zugang anderer Bewerber insbesondere hinsichtlich Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss auf Antrag der Studiengangleitung (*siehe Anlage 3, § 4*). Jeweils zum Winter- und zum Sommersemester

werden 25-30 Studierende im weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ zugelassen (*siehe Antrag 1.1.9*). Die Zulassung erfolgt gemäß Zulassungs- und Auswahlordnung für Master-Studiengänge (*siehe Anlage 11*).

Für den Studiengang ist das erfolgreiche Bestehen des Auswahlverfahrens mit einem persönlichen Aufnahmegespräch mit den dafür verantwortlichen Vertretern der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera Voraussetzung für den Abschluss des Studienvertrags (*siehe Anlage 11, § 5 Abs. 3*). Bei der Auswahlentscheidung finden folgende Kriterien Berücksichtigung: 1. Auswahlgespräch (Studienmotivation, berufliche Perspektiven, persönliche Eignung), 2. Beruflicher Werdegang, 3. Fort- und Weiterbildungen (*siehe Anlage 11, § 6*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Der Gesamtbedarf an Lehre im weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ liegt bei einer Kohorte bezogen auf die fünf Semester bei 860 Stunden (1. - 4. Semester jeweils 190 Stunden) bzw. 19 SWS. Im 5. Semester gibt es laut Antragsteller keinen Lehrbedarf. Pro Studienjahr werden zwei Studienkohorten zugelassen. Im Durchschnitt ergeben sich ca. 172 Stunden Lehre pro Semester und Kohorte, bei Vollausslastung (zwei Kohorten) sind das durchschnittlich ca. 430 Stunden Lehre. Da mindestens 50 Prozent der Lehre durch Professorinnen bzw. Professoren erbracht werden müssen (mindestens 86 Stunden pro Semester; 9,5 SWS), ergeben sich bei Vollausslastung ca. 0,75 VZÄ professorales Personal (0,30 VZÄ pro Kohorte) (*siehe Antrag 2.11 und AOF 7*). Die restlichen 50% des Deputats (9,5 SWS) werden laut Antragsteller durch Lehraufträge bzw. nebenberuflich arbeitende Lehrkräfte abgedeckt (*siehe dazu Antrag 2.1.1 und AOF 7*). Im Wintersemester sind 0,9 VZÄ, im Sommersemester 06 VZÄ, so die Antragsteller.

Für den Studiengang ist die Besetzung einer halben Professur (9 SWS) mit der Denomination „Gesundheits- und Sozialmanagement“ vorgesehen. Die Professur soll 7,125 SWS Lehre im Studiengang übernehmen. Das Berufungsverfahren ist laut Antragsteller noch nicht abgeschlossen (*siehe AOF 7*).

Im zu akkreditierenden Studiengang ist der Einsatz von zwei Professorinnen bzw. Professoren (mit der noch zu besetzenden Stelle) und drei Lehrbeauftrag-

ten geplant (*siehe AOF 7 und AOF 13*). Die Studiengangleitung übernimmt vorerst ein Professor mit der Denomination „Gesundheitsmanagement“, der an der Außenstelle Karlsruhe der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera beschäftigt ist. Als Lehrbeauftragte vorgesehen sind u.a. zwei externe Professoren: eine Professur mit der Denomination „Gesundheits- und Sozialökonomie“ (angestellt an der SRH Hochschule Berlin) und ein Hochschullehrer im Ruhestand (Sozialpädagoge). Ihre wissenschaftlichen Lebensläufe liegen vor (*siehe Anlage 6*). Sie sollen zusammen Lehre im Umfang von 7,125 SWS abdecken (*siehe AOF 7 und AOF 13*). Als Lehrbeauftragte/-er ist des Weiteren ein/eine Jurist/-in eingeplant, die 2,375 Lehre im Bereich Gesundheits- und Sozialrecht abdecken soll. Wissenschaftlich Mitarbeitende sollen im Verlaufe der Studiengangweiterentwicklung mit in die Lehre eingebunden werden.

Als Lehrbeauftragte werden in der Regel Personen tätig, die über hohe Praxiskompetenzen und mindestens über einen Bachelor-Abschluss verfügen. Die Lehraufträge werden semesterweise erteilt.

Für die Studiengangleitung erfolgt bei Start einer Kohorte eine Deputatsreduktion von 1 SWS. Die Studiengangleitung übernimmt auch die Studiengang- und Praxiskoordination. Das Lehrdeputat wird dafür gemäß der Deputatanrechnungsordnung reduziert (*siehe Antrag 2.2.1 und AOF 8*).

Die Aufwuchsplanung (*siehe AOF 7*) richtet sich laut Antragsteller „auch nach der Nachfrage nach dem Studiengang. Startet in jedem Winter- und Sommersemester eine neue Kohorte, so verschiebt sich die Aufwuchsplanung dementsprechend. Wie in der Personalberechnung erläutert rechnen wir mit mindestens 0,3 VZÄ pro Kohorte“.

Die Betreuungsrelation schwankt laut Antragsteller zwischen 1:50 und 1:67, (*siehe Antrag 2.1.1*). Bei Vollauslastung / Durchschnitt: (0,75 VZÄ/ 2,5 Kohorten a 20 Studierende = 0,75 VZÄ/ 50 Studierende) ergibt sich eine Relation von 1:66,7. Bei einer Teilauslastung (0,75 VZÄ / 2,5 Kohorten a 15 Studierende = 0,75 VZÄ/ 37,5 Studierende) ergibt sich eine Relation von 1:50.

Laut Antragsteller wird in regelmäßigen Studiengangsitzungen der Bedarf an Lehrenden und die benötigte Qualifikation der Lehrenden für die jeweiligen Studiengänge eruiert (Lehrbeauftragte). Auf der Basis von Vorschlägen, u.a.

der Studiengangleitung, wird die Auswahl an Lehrenden unter Befragung der Studierenden und Studiengruppen auf Antrag der Studiengangleitung getroffen (*siehe Antrag 2.1.2*).

Die Fortbildung der Lehrenden ist laut Antragsteller gegeben. Die Fortbildung der Lehrenden wird hochschulweit durch das Präsidium koordiniert. Einmal im Jahr findet dazu ein zweitägiger, hochschulweiter Workshop zu den Themen Didaktik und Forschung statt. Die Hochschule unterstützt die Lehrenden auch bei externen Weiterbildungsmaßnahmen (*siehe dazu Antrag 2.1.3*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 7*).

Der Lehrbetrieb in Gera findet in einem Gebäude statt, in das die Fachhochschule Anfang 2014 umgezogen ist. Im Gebäude stehen auf 2.430 Quadratmetern Studien- und Arbeitsräume zur Verfügung. Im Gebäude gibt es 13 Seminarräume, ein großes Audimax sowie mehrere Arbeits- und Aufenthaltsräume für Studierende und Mitarbeitende. Alle Seminarräume sind mit fest installierten Beamern und Lautsprechern sowie Whiteboards und/oder Flipcharts ausgestattet. Das Audimax kann für 70 bis 200 Personen hergerichtet werden. Die Bestuhlung aller Räume ist variabel und kann auf die verschiedensten Lern- und Lehrformen angepasst werden. Auch im dazugehörigen Außengelände finden sich geeignete Plätze zum Lernen und Arbeiten, so die Antragsteller. Den Studierenden steht ein PC-Pool mit 16 Rechnerplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen weitere PC-Arbeitsplätze im Bibliotheksbereich. In allen öffentlichen Räumen steht WLAN zur Verfügung. Damit können die Studierenden auch mit ihren eigenen Laptops oder Tablets arbeiten, so die Antragsteller weiter. Für die Versorgung in den Pausen stehen eine Cafeteria mit Dachterrasse, eine voll ausgestattete Gemeinschaftsküche sowie Getränke- und Imbissautomaten bereit. Darüber hinaus befindet sich auf jeder Etage eine kleine Teeküche (*siehe dazu Antrag 2.3.1*).

Die Fachhochschule verfügt über eine Präsenzbibliothek. Der derzeitige Bestand der Bibliothek beläuft sich auf ca. 9.000 Fachbücher und Fachzeitschriften. Der studiengangspezifische Bestand beläuft sich laut Antragsteller auf ca. 1.300 Titel, im Bestand oder als Online-Version erhältlich (*ausführlich dazu Antrag 2.3.2*). Des Weiteren stehen folgende elektronische Datenbanken zur Verfügung: PsycArticles, CSA Sozialwissenschaftliche Datenbanken 1996-2009, Early English Books Online / EEBO. Darüber hinaus haben die Studierenden und Mitarbeiter Zugriff auf bestimmte Nationallizenzen (*siehe dazu Antrag 2.3.2*).

Die Präsenzbibliothek befindet sich im 1. Obergeschoss der Fachhochschule. In der Vorlesungszeit ist sie wie folgt geöffnet: Dienstag: 10:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr, Mittwoch: 10:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 15:00 Uhr, Donnerstag: 10:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr, Freitag: 10:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 15:00 Uhr. An den Blockwochenenden ist die Bibliothek zusätzlich geöffnet: Samstag: 10:00 Uhr – 16:00 Uhr. Während der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Die Bibliothek befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Seminarräumen. Da die Präsenzzeiten von Pausen durchzogen sind, haben die Studierenden die Möglichkeit, in den Pausen ihre Ausleihen zu tätigen. Die Hochschule wird die Bibliothek ab Wintersemester auch an den Montagen der Blockwochenenden öffnen (10:00 Uhr – 13:00 Uhr sowie 14:00 Uhr – 15:00 Uhr). Recherchen sind online jederzeit möglich. Entsprechende Arbeitsplätze stehen im Bibliotheksbereich zur Verfügung. Diese Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Hochschule stets zugänglich und sind nicht an die Öffnungszeiten der Bibliothek gebunden, so die Antragsteller.

Die Bibliothek ist am Deutschen Leihverkehr angeschlossen. Damit haben die Studierenden die Möglichkeit, Bücher oder Artikel per Fernleihe zu bestellen. Zudem besteht die Möglichkeit zur Nutzung der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena. Den Nutzungsbeitrag erhalten die Studierenden auf Antrag durch die SRH Fachhochschule erstattet. Der Bibliotheksbestand kann über einen „WebOPAC“ eingesehen werden. Auf diesen kann von überall aus zugegriffen werden. Es kann auch in den Bibliotheksbeständen der SRH Hochschulen Berlin, Calw und Heidelberg recherchiert werden.

Laut Antragsteller hat die Hochschulleitung eine „Bibliothekskommission“ eingesetzt, in der Vertreter aller Studiengänge eingebunden sind. Hier wird gemeinsam über die Neuanschaffung von Büchern entschieden. Für 2015 beträgt das Budget 50.000 Euro, für 2016 sind 55.000 Euro geplant, so der Antragsteller. „Elektronische Datenbanken werden nach Bedarf außerhalb des zugesagten Bibliotheksbudgets finanziert“ (*siehe Antrag 2.3.2*).

Die Hochschule verfügt über einen PC-Pool für Studierende mit 16 stationären Arbeitsplätzen sowie weiteren 6 Arbeitsplätzen in der Bibliothek. In allen öffentlichen Räumen steht WLAN zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.4*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Qualitätssicherung und -entwicklung sind laut Antragsteller „wesentliche Ziele der Hochschule“. Die Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) ist eine zentrale Leitungsaufgabe aller Führungskräfte. Die Hochschulleitung, die Studiengangleitungen sowie die Leitung der Verwaltungs- und Serviceabteilungen sind Trägerinnen bzw. Träger des QM-Systems. Sie sind beauftragt, dieses mit Hilfe der implementierten QM-Instrumente in ihren Studiengängen und Abteilungen selbststeuernd anzuwenden. Entsprechend wurde im April 2012 ein „Qualitätslenkungskreis“ (QLK) gegründet, dem Vertreter aller Interessengruppen der Fachhochschule angehören. Der QLK tagt „regelmäßig“ unter der Leitung der Qualitätsbeauftragten. Aufgabe des QLK ist es, in Absprache mit dem Präsidium hochschulische Prozesse effizient zu definieren und regelmäßig zu evaluieren (*siehe Antrag 1.6.1; siehe auch Anlage 18*).

Seit Beginn des Studienbetriebs im Wintersemester 2007/2008 verfügt die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera über ein Qualitätssicherungskonzept. Es ist an den strategischen Leitlinien, dem Leitbild, den Unternehmenswerten und der Grundordnung der Fachhochschule ausgerichtet. Zur Dokumentation aller das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung betreffenden Belange dient das hochschulweit zur Verfügung stehende „Handbuch Qualitätsmanagement“ (*siehe Anlage 16 und Anlage 17*), welches regelmäßig aktualisiert wird (Stand derzeit: 23.02.2015). Im Handbuch werden die Kernziele, das an der Hochschule praktizierte QM-Modell sowie die Methoden und Instrumente zur Umsetzung festgehalten. Die im Handbuch beschriebenen Maßnahmen der Qualitätssicherung betreffen auch den zu akkreditierenden

Studiengang. Der QLK sorgt u.a. dafür, dass die Zufriedenheit der Studierenden mit der Lehre, der Vor- und Nachbereitung und dem Studienangebot erfasst werden (siehe Anlage 19). Ziel der Beobachtung und Qualitätssicherung im zu akkreditierenden Studiengang ist auch die Relation von hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden sowie das Verhältnis der professoralen Lehre zur nichtprofessoralen Lehre, die laut Antragsteller immer zugunsten der Ersteren ausfallen sollte (*siehe Antrag 1.6.2*).

Alle Lehrveranstaltungen werden hochschulweit regelmäßig mindestens einmal pro Studienjahr von den Studierenden mittels eines standardisierten Fragebogens bewertet. Die Datenauswertung liegt in der Verantwortung der Beauftragten für das Qualitätsmanagement. Die Ergebnisse werden den Studiengangleitungen zur Weitergabe an die Lehrenden übermittelt. Vorgesehen sind des Weiteren u.a. folgende Maßnahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre in Verantwortung der Beauftragten für das Qualitätsmanagement: Workloaderhebungen, Feedbackbefragungen und -gespräche zum Studium, Evaluation der Studieneingangsphase sowie Absolventenbefragungen und Verbleibstudien (*siehe Anlage 17 und Antrag 1.6.3*).

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera verfügt über eine Datenbank, in der die aktuellen Kontaktdaten der Studierenden aller Studiengänge unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (und der Einwilligung der Studierenden und Absolvierenden) erfasst sind (u.a. relevant für Absolventenbefragungen und Verbleibstudien). Einmal im Jahr werden E-Mail-Anfragen mit dem Ziel der Aktualisierung der Daten an die Absolventen verschickt (*siehe Antrag 1.6.4*).

Für die Veröffentlichung von Informationen sowie zur Unterstützung der Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden steht der Hochschule ein „Virtual Campus“ zur Verfügung (*siehe dazu Antrag 1.6.7*).

Die Studierenden werden zum Beginn des Studiums im Rahmen von Erstsemesterinformationsveranstaltungen über die Inhalte der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“ informiert. Auch werden sie über Möglichkeiten der Mitwirkung in Hochschulgremien aufgeklärt. Zudem erhalten sie Informationen zu den aktuellen Studierendenvertretungen im Senat und zur Qualitätslenkungsgruppe sowie deren Aufgabenbereichen (*Antrag 1.6.7*).

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch den Studierendenservice. Studienberatung wird darüber hinaus sowohl von Studiengangverantwortlichen und Professorinnen und Professoren als auch von wissenschaftlich Mitarbeitenden angeboten und durchgeführt. Die Hochschullehrenden weisen regelmäßige Sprechstundenzeiten aus. Die Beratung in speziellen Studienangelegenheiten erfolgt in individueller Absprache durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs und ohne Beschränkung durch festgelegte Sprechzeiten. Laut Antragsteller ist die Einrichtung von Tutorien geplant, die von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt werden. Diese können jedoch erst dann realisiert werden, wenn entsprechende Kohorten im Hause zur Verfügung stehen. In den Zeiten zwischen den Blockwochen stehen Lehrende und Studierendenservice auch per E-Mail für die Beratung zur Verfügung (*siehe Antrag 1.6.8*).

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wurde die Position einer Gleichstellungsbeauftragten geschaffen und besetzt. Darüber hinaus wurde eine Informationsbroschüre bzw. eine Gleichstellungsförderrichtlinie zum Thema Gender erarbeitet (*siehe Anlage 15*). Weiterhin dokumentiert die Grundordnung der Fachhochschule, dass alle Studierenden und Mitarbeitenden, ungeachtet ihrer ethnischen, religiösen und sozialen Herkunft, willkommen geheißen werden (*siehe dazu Antrag 1.6.9 und Anlage 15*).

Für die Umsetzung des Inklusionsgedankens wurden von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera Integrationsrichtlinien erarbeitet (*siehe Anlage 16*). Des Weiteren wurden in der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (*Anlage 9*) in § 7 Abs. und in § 8 Abs. 3 prüfungsrelevante Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen. Der Inklusionsbeauftragte steht den Studierenden als Ansprechpartner zur Verfügung. „Aufgrund der privaten Trägerschaft und der Größe der Hochschule sind individuelle Lösungen selbstverständlich“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.10*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit wurde im Jahr 2006 als private Hochschule gegründet und 2007 vorläufig staatlich anerkannt. Nach der erfolgreichen institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat am 29.01.2010 wurde der Hochschule die staatliche Anerkennung unbefristet erteilt. Neben dem Hauptsitz in Gera wurden staatlich anerkannte Außenstel-

len in Bonn, Düsseldorf, Heidelberg, Karlsruhe, Leverkusen und Stuttgart eingerichtet.

Träger der Hochschule ist die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH, deren Alleingesellschafterin die gemeinnützige Stiftung SRH-Holding mit Sitz in Heidelberg ist (*siehe Antrag 3.1.1*). Stiftungszweck ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Bildung und Gesundheitswesen. Zum SRH Konzernbereich Hochschulen gehören neben der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera acht weitere staatlich anerkannte und institutionell akkreditierte Hochschulen (*siehe Antrag 3.1.1*).

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera finanziert sich staatsunabhängig aus Studiengebühren und Drittmitteln. Die wirtschaftliche Bonität der Fachhochschule wird durch die SRH Holding garantiert und abgesichert. Das Qualitätsmanagementsystem wird durch den SRH Konzern Heidelberg einheitlich für alle Hochschulen der SRH zentral umgesetzt. Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera ist in dieses System integriert.

Der Studienbetrieb in Gera wurde zum Wintersemester 2007/2008 mit 77 Studierenden aufgenommen. Derzeit sind ca. 800 Studierende in neun (der Studiengang Physiotherapie wird in zwei Studienmodellen angeboten) Studiengängen an der SRH Fachhochschule in Gera und ihren Außenstellen eingeschrieben (*siehe Antrag 3.1.1*).

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera bietet am Standort Gera die Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“, „Physiotherapie“, „Logopädie“, „Medizinpädagogik“, „Bildung und Förderung in der Kindheit“, und „Gesundheitspsychologie“ an. Hinzu kommen die Master-Studiengänge „Neurorehabilitation“ und „Psychische Gesundheit und Psychotherapie“. An ihren Außenstellen bietet die Fachhochschule die ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengänge „Logopädie“ und „Physiotherapie“ an.

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera ist nicht in Fachbereiche gegliedert. Die Strukturen sind an den Studiengängen ausgerichtet (*siehe Antrag 3.2*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“ (Standort Gera) fand am 22.09.2015 an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera in Gera gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Master-Studiengangs „Medizinpädagogik“ (Standort Gera) und des konsekutiven Master-Studiengangs „Gesundes Altern und Gerontologie“ (Standort Außenstelle Karlsruhe) statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Astrid Hedtke-Becker, Hochschule Mannheim, Mannheim

Frau Junior-Prof. Dr. Astrid Seltrecht, Universität Magdeburg, Magdeburg

Herr Prof. Dr. Michael Stricker, Fachhochschule Bielefeld, Bielefeld

Herr Prof. Dr. Maik Winter, Hochschule Ravensburg-Weingarten, Weingarten

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Gerda Graf, Wohnanlage Sophienhof gGmbH, Niederzier

als Vertreter der Studierenden:

Herr Kai-Thorben Selm, Ludwig-Maximilians-Universität München, München

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung

des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera angebotene Studiengang **„Gesundheits- und Sozialmanagement“** (Standort Gera) ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes (berufsbegleitendes) Teilzeitstudium konzipiert. Der Workload insgesamt liegt bei 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 860 Stunden Präsenzstudium und 2.140 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen ersten akademischen Grad (z.B. Bachelor) in Gesundheits- oder Sozialwissenschaften verfügt und Berufserfahrung im Gesundheits- bzw. Sozialbereich i.d.R. in einem Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen kann (die Formulierung „i.d.R.“ ist jedoch gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu streichen). Gemäß § 63 Abs. 3 des ThürHG können in definierten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung in einem fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung in diesem verfügen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu eine Eignungsprüfung ablegen. Dem Studiengang stehen insgesamt jeweils 25-30 Studienplätze pro Winter- und pro Sommersemester zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt

bzw. erfolgte im Wintersemester 2015/2016. Es werden Studiengebühren erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 21.09.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 22.09.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Präsident und Geschäftsführer), mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der drei Studiengänge sowie mit einer Gruppe von vier Studierenden aus diversen Bachelor-Studiengängen der Hochschule. Studierende aus den zu akkreditierenden Studiengängen standen nicht zur Verfügung, da die Studiengänge erstmals zum Wintersemester 2015/2016 bzw. zum Sommersemester 2016 („Gesundes Altern und Gerontologie“) angeboten werden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen mit der Hochschulleitung und Studiengangverantwortlichen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung der Studienangebote (auch an der Außenstelle Karlsruhe) vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung (ggf. zur Einsichtnahme) gestellt:

- Information zum neuen Hochschulgebäude,
- Informationsbroschüre zum konsekutiven Master-Studiengang „Medizinpädagogik“,
- Informationsbroschüre zum weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“,
- Informationsbroschüre zum konsekutiven Master-Studiengang „Gesundes Altern und Gerontologie“,
- SRH-Geschäftsbericht 2014.

Vorbemerkung

Die Gutachtenden möchten die Hochschule darauf hinweisen, dass die offiziellen Dokumente dahingehend geprüft und ggf. redaktionell dahingehend überarbeitet werden, dass sie identische Angaben (z.B. Modulhandbuch und Ordnungen) bzw. vollständige Angaben enthalten (z.B. Zeugnisse).

3.3.1 Qualifikationsziele

Aus Sicht der Gutachtenden ist der weiterbildende Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ solide aufgebaut. Das Konzept und die Aufteilung des Curriculums in die drei Kompetenzfelder „Management von Organisationen“, „Führung und Selbstmanagement“ sowie „Organisationsentwicklung“ überzeugt die Gutachtenden. Der Studiengang umfasst u.a. die Vermittlung der dafür notwendigen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Kenntnisse sowie Grundlagen zur Analyse empirischer Daten, Qualitätsmanagement und Marketing. Auch die Qualifizierung der Absolvierenden für Leitungsfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen ist für die Gutachtenden nachvollziehbar, da der Studiengang auf die im jeweiligen Bachelor-Studiengang (sowohl aus dem Gesundheits- als auch aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich) sowie in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufbaut und auch die für eine Führungsposition im Gesundheits- und Sozialwesen notwendigen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermittelt. Absolvierenden des weiterbildenden Master-Studiengangs stehen vielerlei Karrierechancen im Management der Gesundheits- und Sozialwirtschaft offen.

Die Qualifikationsziele umfassen auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen des Studiums bearbeitet eine Gruppe von in der Regel drei bis sechs Studierenden aus verschiedenen Gesundheitsberufen ein von Lehrenden vorgegebenes Projekt (Modul 16), in dem insbesondere auch das Ziel verfolgt wird, die Persönlichkeitsbildung der Studierenden zu unterstützen. In der Projektarbeit sollen Team- und Organisationsfähigkeit praktisch erprobt und erlernt werden. Hierdurch werden die Studierenden auch diesbezüglich auf die spätere Berufspraxis vorbereitet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studienganges in das Studiensystem

Mit Ausnahme der unter den anderen Kriterien sowie in der Zusammenfassung genannten Punkte entspricht der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung und der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der Kriterien 1 bis 3 durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind, von den unter den anderen Kriterien formulierten Einschränkungen abgesehen, die Anforderungen des Kriteriums im Studiengang erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Das Konzept und die Aufteilung des Curriculums in die drei Kompetenzfelder „Management von Organisationen“, „Führung und Selbstmanagement“ sowie „Organisationsentwicklung“ hat die Gutachtenden bezogen auf den weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ überzeugt. Auch die Qualifizierung der Absolvierenden für Leitungsfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen ist für die Gutachtenden nachvollziehbar, da der Studiengang auf die im jeweiligen gesundheits- oder sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengang sowie in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufbaut und auch die für eine Führungsposition im Gesundheits- und Sozialwesen notwendigen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermittelt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen mit Blick auf Leitungsfunktionen in der Sozial- und der Gesundheitswirtschaft. Die drei Kompetenzbereiche „Management von Organisationen“, „Führung und Selbstmanagement“ und „Organisationsentwicklung“, die ineinander übergreifen, strukturieren den Studiengang. Das Curriculum ist nach Auffassung der Gutachtenden in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Der Workload des Abschlussmoduls (20 CP) ist auf Masterniveau neu zu konzipieren. Der Begriff „Kolloquium“ ist zu definieren (verstanden als „Prüfungsform“ oder „Begleitkolloquium“). Insbesondere die für das Modul angegebenen Präsenzzeiten von 100 Stunden sind an die Prüfungsform „Kolloquium“ und die Begleitveranstaltung zur Masterthesis anzupassen. Das Abschlussmodul ist das Modul mit dem höchsten Anteil an Präsenzzeit (im Studiengang insgesamt 860 Stunden). Empfohlen wird, die 100 Stunden Betreuung der Masterarbeit aufzulösen zugunsten weiterer Präsenzveranstaltungen. Nach Auffassung der Gutachtenden sollten die Studierenden im Laufe des Studiums (im Sinne einer Übung für die Abschlussarbeit) die Möglichkeit erhalten, eine umfangreichere wissenschaftliche Hausarbeit zu erstellen. Im Rahmen der Zulassung und des Studiums ist sicherzustellen, dass die Kompetenz zur Erstellung einer Masterthesis erworben wird. Des Weiteren ist aus Sicht der Gutachtenden im „Berufsfeldbezogenen Projekt“ (Modul 16) sicherzustellen, dass im Studiengang keine Praktika im Sinne der Berufsfelderkundung, sondern forschungs- und anwendungsorientierte Projekte auf Master-Niveau ausgewiesen und durchgeführt werden.

Darüber hinaus könnte und sollte die Internationalität des Studiengangs verstärkt werden. Auch der studiengangspezifische Medienbestand (auch elektronische Medien) der Präsenzbibliothek sollte weiter ausgebaut werden (*siehe Kriterium 7*).

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge verankert. Des Weiteren wurden in der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge prüfungsrelevante Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen. Die Fachhochschule sieht das letzte Semester als geeignetes „Mobilitätsfenster“. Die Masterarbeit kann verbunden mit einer Tätigkeit im Ausland absolviert werden. Mit Blick auf eine mögliche Berufstätigkeit der Studierenden wurde ein Studienmodell mit geblockten Präsenzzeiten gewählt, um eine realistische Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Damit gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Der Workload des Abschlussmoduls (20 CP) ist auf Masterniveau neu zu konzipieren. Insbesondere die für das Modul angegebenen Prä-

senzzeiten von 100 Stunden sind an die Prüfungsform „Kolloquium“ und die Begleitveranstaltung zur Masterthesis anzupassen. Auch ist sicherzustellen, dass im Studiengang keine Praktika im Sinne der Berufsfelderkundung, sondern forschungs- und anwendungsorientierte Praktika auf Master-Niveau bezogen auf den Arbeitsbereich Gesundheits- und Sozialmanagement ausgewiesen und durchgeführt werden.

3.3.4 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des weiterbildenden Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“ wird durch die Blockform des Studiums gewährleistet. Mit Blick auf eine mögliche Berufstätigkeit der Studierenden wurde ein Studienmodell mit geblockten Präsenzzeiten gewählt, um eine realistische Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. In den ersten vier Semestern finden jeweils sechs Blockwochenenden mit jeweils vier Tagen statt (Freitag bis Montag von 9.00 – 18.00 Uhr). Im fünften Semester werden sechs Blockwochenenden mit drei Tagen Präsenzstudium und zwei Tagen angeleitetem Selbststudium angeboten. Die Studierenden werden zudem bereits bei ihrer Bewerbung sowie im Informations- und Aufnahmegespräch auf den Workload des Studiengangs hingewiesen. Mit 25 CP pro Semester und 25 Stunden Workload pro CP liegt der Arbeitsaufwand bei ca. 100 Stunden pro Monat. Davon entfallen rund 32 Stunden pro Monat auf die Präsenzphasen. Daher empfiehlt die Hochschule den Studierenden eine Berufstätigkeit von max. 50% der Normalarbeitszeit während des Studiums. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die 100 Stunden Betreuung der Masterarbeit aufzulösen zugunsten weiterer Präsenzveranstaltungen (*siehe Kriterium 3*).

Die erwarteten Eingangsqualifikationen, ein akademischer Grad (z.B. Bachelor oder Diplom oder Magister) in einer Gesundheits- oder Sozialwissenschaft sowie berufspraktische Erfahrungen im Gesundheits- bzw. Sozialbereich im Umfang von i.d.R. einem Jahr (die Formulierung „i.d.R.“ ist jedoch gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu streichen), sind aus Sicht der Gutachtenden plausibel. Die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen.

Beratungs- und Betreuungsangebote sind vorhanden. Die fachliche und überfachliche Studienberatung ist sichergestellt. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch den Studierendenservice. Studienberatung wird darüber hinaus

sowohl von Studiengangverantwortlichen und Professoren als auch von wissenschaftlichen Mitarbeitenden angeboten. Die Studierenden werden zudem zu Beginn des Studiums im Rahmen von Informationsveranstaltungen für Erstsemester über die Inhalte der Ordnungen des Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“ informiert. Auch werden sie über Möglichkeiten der Mitwirkung in Hochschulgremien aufgeklärt.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die 100 Stunden Betreuung der Masterarbeit sind aufzulösen zugunsten weiterer Präsenzveranstaltungen. Bezogen auf die erwarteten Eingangsqualifikationen ist im Hinblick auf berufspraktische Erfahrungen im Gesundheits- bzw. Sozialbereich im Umfang von i.d.R. einem Jahr, die Formulierung „i.d.R.“ zu streichen.

3.3.5 Prüfungssystem

Im weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ schließen alle Module mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Die Modulprüfungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend erbracht. Sie orientieren sich zeitlich am Abschluss des Moduls. Prüfungsformen laut Antrag, Modulhandbuch und Ordnungen sind: Klausuren, mündliche Prüfungen, Projekte (und Projektbericht), Präsentationen, Moderationen, Kolloquium und Masterarbeit.

Diesbezüglich bemängeln die Gutachtenden, dass das Spektrum der Prüfungsformen weder in der Rahmenprüfungsordnung noch in der Prüfungsordnung vollständig definiert ist. In der Rahmenprüfungsordnung wird zwar darauf verwiesen, dass die Prüfungsformen in der Prüfungsordnung geregelt seien. Dies ist jedoch nicht durchgängig der Fall. Entsprechend ist das Spektrum der Prüfungsformen entweder in der Rahmenprüfungsordnung oder in der studienangewandten Prüfungsordnung zu definieren und zu beschreiben. Darüber hinaus wird festgestellt, dass Hausarbeiten (von der Hochschule als „Studienarbeiten“ bezeichnet) als Prüfungsform im Curriculum nicht vorgesehen und auch nicht in einer Ordnung beschrieben werden. Diesbezüglich empfehlen die

Gutachtenden der Fachhochschule, diese Prüfungsform in eine Ordnung aufzunehmen und den Studierenden im Laufe des Studiums die Möglichkeit zu bieten, eine umfangreichere wissenschaftliche Hausarbeit zu erstellen, auch im Sinne einer Übung für die Abschlussarbeit. Darüber hinaus sind die Qualifikationsanforderungen an die Prüfenden (Masterniveau) in der Rahmenprüfungsordnung oder in der Prüfungsordnung zu definieren und zu regeln.

Die genehmigte Prüfungsordnung ist vorzulegen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Die Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist vorzulegen.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge einmal wiederholt werden. Laut dieser Ordnung ist eine zweite Wiederholung der Modulprüfung zulässig, wenn zuvor die zugehörigen Studienleistungen des Moduls erneut erbracht wurden. Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden angemessen. Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Rahmenprüfungsordnung verankert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Qualifikationsanforderungen an die Prüfenden sind in der Rahmenprüfungsordnung oder in der Prüfungsordnung zu definieren. Das Spektrum der Prüfungsformen ist entweder in der Rahmenprüfungsordnung oder in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu definieren und zu beschreiben. Die genehmigte Prüfungsordnung ist vorzulegen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Die Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist vorzulegen.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Im weiterbildenden Master-Studiengang „**Gesundheits- und Sozialmanagement**“ am Standort Gera bestehen keine Kooperationen. Daher ist das Kriterium für den Studiengang nicht relevant.

3.3.7 Ausstattung

Bezogen auf den zur Akkreditierung vorliegenden Master-Studiengang „**Gesundheits- und Sozialmanagement**“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera hat im April 2014 einen neuen Campus in der Nähe der Innenstadt von Gera bezogen. Der Umzug wurde erforderlich, weil im ehemaligen Hochschulgebäude, der Villa Hirsch in Gera, die für den Zuwachs an Studierenden notwendigen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung standen (weitere ca. 400 Studierende studieren an externen Hochschulstandorten in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen). Das Heidelberger Bildungs- und Gesundheitsunternehmen Stiftung Rehabilitation Heidelberg (SRH), der Träger der Fachhochschule, hat das neue Hochschulgebäude, die ehemalige Bundesbankfiliale in Gera, 2013 erworben und umgebaut. Aus Sicht der Gutachtenden sind auf den ca. 2.400 Quadratmetern des dreigeschossigen Baus sehr gute Studien- und Arbeitsbedingungen für Studierende und Lehrende entstanden. Im Gebäude stehen 13 Seminarräume, ein großes Audimax sowie mehrere Arbeits- und Aufenthaltsräume für Studierende und Mitarbeitende zur Verfügung. Der neue Campus bietet – auch aus Sicht der Gutachtenden – ausreichend Platz, um das Wachstum der Fachhochschule fortsetzen zu können.

Neben der im Aufbau befindlichen Präsenzbibliothek in Gera, auf deren Literatur- und Zeitschriftenbestand in elektronischer Form auch von den Außenstellen zugegriffen und recherchiert werden kann, steht den Studierenden die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena zur Nutzung zur Verfügung. Den Nutzungsbeitrag erhalten die Studierenden auf Antrag durch die SRH Fachhochschule erstattet. Damit ist nach Auffassung der Gutachtenden für die Studierenden die Verfügbarkeit von Literatur bzw. die Versorgung mit Literatur in ausreichendem Maße sichergestellt. Gleichwohl wird empfohlen, den medialen Bestand der Präsenzbibliothek in Gera weiter auf- und auszubauen.

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist nach Auffassung der Gutachtenden hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung in Gera gesichert.

Laut Vorgabe des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sind in allen Studiengängen mindestens 50 Prozent der Lehre von Professorinnen und Professoren zu erbringen. Die SRH Fachhochschule für Gesundheit wird diese Vorgabe des Landeshochschulgesetzes nach Auskunft der Hochschulleitung in den drei zu akkreditierenden Studiengängen umsetzen. Gemäß den zur Verfügung stehenden Unterlagen werden in dem zu akkreditierenden Studiengang pro Studienjahr jeweils zwei Studienkohorten

zugelassen. Pro Winter- und pro Sommersemester stehen jeweils 40 Studienplätze zur Verfügung. Die darauf aufbauende Berechnung des Lehrbedarfs in Stunden (zu berücksichtigen ist, dass eine Gruppengröße von 40 Personen bei bestimmten Lehrformen auch geteilt werden kann bzw. muss) und die daraus abgeleitete Personalentwicklung im Sinne eines Aufwuchsplans war für die Gutachtenden nicht immer nachvollziehbar. In der diesbezüglichen Diskussion mit der Hochschulleitung zeigte sich, dass einzelne Berechnungen nochmals überprüft und angepasst werden müssen. Die Hochschule signalisierte, dass die Berechnungen auf Basis der zuvor genannten Rahmenbedingungen überprüft und ggf. korrigiert werden. Die überprüften Berechnungen werden nachgereicht. Ein darauf aufbauender Personalaufwuchsplan für den Studiengang bis zur Vollauslastung ist ebenfalls erforderlich und wird nachgereicht (bei neu einzustellenden Professuren mit Angabe der Denomination). Dabei sind auch die personellen Verflechtungen mit anderen Studiengängen zu berücksichtigen.

Die Gutachtenden weisen die Studiengangverantwortlichen darauf hin, dass sicherzustellen und zu regeln ist, dass die Lehrenden in den Master-Studiengängen mindestens über einen Master-Abschluss verfügen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind aus Sicht der Gutachtenden vorgesehen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung nur teilweise erfüllt. Nachzureichen sind bezogen auf den Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ die Berechnungen des Lehrbedarfs. Darauf aufbauend ist ein Personalaufwuchsplan bis zur Vollauslastung vorzulegen (bei neu einzustellenden Professuren mit Angabe der jeweiligen Denomination). Dabei sind auch die personellen Verflechtungen mit anderen Studiengängen zu berücksichtigen. Des Weiteren ist bezogen auf den Studiengang sicherzustellen und zu regeln, dass die Lehrenden mindestens über einen Masterabschluss verfügen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Alle relevanten Informationen zum weiterbildenden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ (zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zu den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und chroni-

scher Krankheit) sind dokumentiert und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums im Studiengang erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera verfügt über ein komplexes Qualitätssicherungskonzept, das im „Handbuch Qualitätsmanagement“ niedergelegt ist. In diesem Handbuch sind die Leitprinzipien, Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Forschung dargestellt. Das Konzept zielt darauf ab, eine nachhaltige und systematische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den verschiedenen Qualitätsdimensionen einer Hochschule zu gewährleisten.

Die im Handbuch beschriebenen Maßnahmen der Qualitätssicherung werden auch auf den zur Akkreditierung anstehenden Master-Studiengang angewendet und die daraus resultierenden Ergebnisse zu deren Weiterentwicklung genutzt. Dies gilt auch für die Außenstellen, wobei die laut Auskunft vor Ort nicht einfach umzusetzende Koordination der Evaluationsmaßnahmen von Gera aus erfolgt.

Ziel der Beobachtung und Qualitätssicherung in den zu akkreditierenden Studiengängen ist auch die Relation von hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden sowie das Verhältnis der professoralen zur nichtprofessoralen Lehre, die laut den Vorgaben des Bundeslandes immer zugunsten der Ersteren ausfallen muss und von der Fachhochschule auch entsprechend umgesetzt wird (51%) (*siehe auch Kriterium 7*).

Alle Lehrveranstaltungen werden regelmäßig mindestens einmal pro Studienjahr von den Studierenden mittels eines standardisierten Fragebogens bewertet. Die Auswertung obliegt den jeweiligen Beauftragten für das Qualitätsmanagement. Die Ergebnisse werden den Studiengangleitungen zur Weitergabe an die Lehrenden übermittelt. Vorgesehen sind des Weiteren u.a. folgende Maßnahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre in Verantwortung der Beauftragten für das Qualitätsmanagement: Workloaderhebungen, Feedbackbefragungen und Feedbackgespräche zum Studium, Evaluation der Studieneingangsphase sowie Absolventenbefragungen und Verbleibstudien.

Seit April 2012 verfügt die Fachhochschule über einen Qualitätslenkungskreis (QLK), dem Vertreterinnen und Vertreter aller Interessengruppen der Fachhochschule angehören. Dieser tagt einmal monatlich unter der Leitung der Qualitätsbeauftragten. Aufgabe des QLK ist es, in Absprache mit dem Präsidium hochschulische Prozesse effizient zu definieren und regelmäßig zu prüfen und zu evaluieren. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der weiterbildende Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ ist als ein auf fünf Semester Regelstudienzeit angelegtes (berufsbegleitendes) Teilzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 120 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Mit Blick auf eine mögliche Berufstätigkeit der Studierenden hat die Fachhochschule ein Studienmodell mit geblockten Präsenzzeiten vorgesehen, um eine realistische Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Die Studierenden werden bereits bei ihrer Bewerbung sowie im Informations- und Aufnahmegespräch auf den Workload des Studiengangs hingewiesen und beraten. Auch empfiehlt die Fachhochschule den Studierenden eine Berufstätigkeit von max. 50% der Normalarbeitszeit während des Studiums, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Sie überlässt diese Entscheidung jedoch der Freiheit des einzelnen Studierenden.

Bezogen auf die erwarteten Eingangsqualifikationen ist im Hinblick auf berufspraktische Erfahrungen im Gesundheits- bzw. Sozialbereich im Umfang von i.d.R. einem Jahr, die Formulierung „i.d.R.“ zu streichen (*siehe Kriterium 4*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt (*letzterer Aspekt wird im Kriterium 4 zur Beauftragung empfohlen*).

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera verfügt über ein Leitbild. In diesem wird zum Ausdruck gebracht, dass sie Wert legt auf Mitarbeitende und Studierende, die sich als freiheitsbewusste, eigenständige Persönlichkeiten verstehen und mit Zivilcourage für die Wahrung und Verteidigung der bürgerli-

chen Freiheiten und Grundrechte eintreten, die immer auch die Freiheit der anderen achtet. Darüber hinaus wird u.a. auf die Selbstbestimmung sowie die Förderung der Eigenverantwortlichkeit in sozialer Bindung Wert gelegt. Die Fachhochschule zeigt sich zudem offen für Mitarbeitende und Studierende ungeachtet ihrer ethnischen, religiösen und sozialen Herkunft.

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wurde die Position einer Gleichstellungsbeauftragten geschaffen und besetzt. Darüber hinaus wurde eine Informationsbroschüre bzw. eine Gleichstellungsförderrichtlinie zum Thema Gender erstellt.

Für die Umsetzung des Inklusionsgedankens wurden Integrationsrichtlinien erarbeitet. Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit werden gemäß den Integrationsrichtlinien unabhängig von gesundheitlichen Einschränkungen gleichberechtigt behandelt. Des Weiteren wurden in der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge prüfungsrelevante Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen. Eine Inklusionsbeauftragte steht den Studierenden als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Das Gebäude der Fachhochschule ist behindertengerecht ausgestattet und verfügt über einen barrierefreien Zugang.

Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen in dem zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums im Studiengang erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Gesundheits- und Sozialmanagement“ (Standort Gera) an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera fand in einer guten Atmosphäre statt. Die Gespräche vor Ort waren sachlich, offen, konstruktiv und von einem wertschätzenden Umgang geprägt.

Das Konzept und die Aufteilung des Curriculums in die drei Kompetenzfelder „Management von Organisationen“, „Führung und Selbstmanagement“ sowie „Organisationsentwicklung“ hat die Gutachtenden bezogen auf den weiterbil-

denden Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“ überzeugt. Auch die Qualifizierung der Absolvierenden für Leitungsfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen ist für die Gutachtenden nachvollziehbar, da der Studiengang auf die im jeweiligen Bachelor-Studiengang und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufbaut und auch die für eine Führungsposition im Gesundheits- und Sozialwesen notwendigen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermittelt.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „**Gesundheits- und Sozialmanagement**“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Nachzureichen ist eine aktuelle Berechnung des Lehrbedarfs bis zur Vollausslastung des Studiengangs (mindestens 50% professorale Lehre). Darauf aufbauend ist ein Personalaufwuchsplan bis zur Vollausslastung vorzulegen (bei neu einzustellenden Professorinnen bzw. Professoren mit Angabe der jeweiligen Denomination). Dabei sind auch die personellen Verflechtungen mit anderen Studiengängen zu berücksichtigen.
- Die Prüfungsformen und Prüfungsleistungen sind in der Rahmenprüfungsordnung oder in der Prüfungsordnung zu definieren und zu beschreiben.
- Die Qualifikationsanforderungen an die Prüfenden sind in der Rahmenprüfungsordnung oder in der Prüfungsordnung zu definieren.
- Die genehmigte Prüfungsordnung ist vorzulegen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Die Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist vorzulegen.
- Der Workload des Abschlussmoduls (20 CP) ist auf Masterniveau neu zu konzipieren. Insbesondere die für das Modul angegebenen Präsenzzeiten von 100 Stunden sind an die Prüfungsform „Kolloquium“ und die Begleitveranstaltung zur Masterthesis anzupassen.

- Es ist sicherzustellen und zu regeln, dass die Lehrenden in einem Master-Studiengang mindestens über einen Master-Abschluss verfügen.
- Es ist sicherzustellen, dass im Studiengang keine Praktika im Sinne der Berufsfelderkundung, sondern forschungs- und anwendungsorientierte Praktika auf Masterniveau ausgewiesen und durchgeführt werden.
- Bezogen auf die erwarteten Eingangsqualifikationen ist im Hinblick auf berufspraktische Erfahrungen im Gesundheits- bzw. Sozialbereich im Umfang von i.d.R. einem Jahr, die Formulierung „i.d.R.“ (gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben) zu streichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Der Medienbestand (auch elektronische Medien) der Präsenzbibliothek sollte weiter ausgebaut werden.
- Im Laufe des Studiums sollten die Studierenden (im Sinne der Vorbereitung der Abschlussarbeit) die Möglichkeit erhalten, eine umfangreichere wissenschaftliche Hausarbeit zu erstellen.
- Die Internationalität des Studiengangs sollte verstärkt werden.
- Die offiziellen Dokumente sollten geprüft und ggf. redaktionell dahingehend überarbeitet werden, dass sie identische Angaben (z.B. Modulhandbuch und Ordnungen) bzw. vollständige Angaben enthalten (z.B. Zeugnisse).
- Es sollten Wahlmodule angeboten werden.
- Im Rahmen der Zulassung und des Studiums ist sicherzustellen, dass die Kompetenz zur Erstellung einer Masterthesis erworben wird.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 10. Dezember 2015

Beschlussfassung vom 10.12.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 22.09.2015 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtergruppe.

Die Akkreditierungskommission stellt bezogen auf die erwarteten Eingangsqualifikationen im Hinblick auf berufspraktische Erfahrungen im Gesundheits- bzw. Sozialbereich im Umfang von i.d.R. einem Jahr fest, dass die Formulierung beschlusskonform ist. Die Praktika sind im Modulhandbuch forschungsorientiert beschrieben, der Workload des Abschlussmoduls nachvollziehbar dargestellt. Von entsprechenden Auflagen wird daher abgesehen.

In Bezug auf die Inhalte des Sozialmanagements hält die Akkreditierungskommission eine deutlichere Ausweisung im Modulhandbuch für erforderlich.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Teilzeit angebotene weiterbildende Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2015/2016 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Für den weiterbildenden Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Bezogen auf den Studiengangtitel sind Anteile, Spezifität und Einschlägigkeit des Sozialmanagements deutlicher auszuweisen. (Kriterium 2.3)

2. Das Spektrum der Prüfungsformen und Prüfungsleistungen ist in einer Ordnung zu definieren und zu beschreiben. (Kriterium 2.5)
3. Die Qualifikationsanforderungen an die Prüfenden sind darzulegen. (Kriterium 2.5)
4. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
5. Es ist sicherzustellen, dass die Lehrenden im Master-Studiengang mindestens über einen Master-Abschluss verfügen. (Kriterium 2.7)
6. Es ist eine aktuelle Berechnung des Lehrbedarfs bis zur Vollauslastung des Studiengangs unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben einzureichen. Dabei sind auch die personellen Verflechtungen mit anderen Studiengängen zu berücksichtigen. Zudem ist ein Personalaufwuchsplan bis zur Vollauslastung unter Angabe der jeweiligen Denomination vorzulegen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 10.09.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenbefreiung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.